

Die Beschlagnahme und Verwaltung des Täufergutes durch den Fiskus im Herzogtum Württemberg im 16. und 17. Jahrhundert

Autor(en): **Teufel, Eberhard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-877515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wertet werden; er wird manche Berichtigung und Ergänzung, um die ich bitte, fordern. Er möchte aber zeigen, wie eine alte und kleine Freikirche darum ringt, verwandte Anregungen der Zeit aufzunehmen und doch die überkommene Eigenart zu wahren.

Göttingen.

Ernst Crous.

Die Beschlagnahme und Verwaltung des Täufergutes durch den Fiskus im Herzogtum Württemberg im 16. und 17. Jahrhundert.

Die neu gedruckt erschienenen Täuferurkunden von Baden und der Pfalz, von Bayern II, von Hessen, von der Schweiz (Bd. I, Zürich) geben uns sehr willkommene Auskunft auch über die Beschlagnahme und Verwaltung des Täuferguts in diesen Ländern. Warten wir noch einige weitere in Arbeit befindliche Täuferquellen-Bände ab, so ist das Material so reich, daß wir diese täufergeschichtliche Frage im Zusammenhang untersuchen können. Da die von G. Bossert, Vater und Sohn, besorgte Sammlung der Täufer-Akten des Herzogtums Württemberg (1930) bis jetzt weitaus die reichhaltigste ist, so diene sie als Grundlage unsrer Untersuchung über die Schicksale des Täuferguts in diesem Territorium. In den württembergischen Urkunden ums Jahr 1600 begegnet uns die traurige Gestalt des herzoglichen Landprokurators Georg Eßlinger. Als höherer Beamter hatte er die Beschlagnahme der Täufergüter unter sich, war aber kein treuer Haushalter und wurde 1608 vom Landtag angeklagt wegen Unterschleifs von 55 000 Gulden Täufergut. Die Akten des gegen ihn geführten Kriminalprozesses (Staatsarchiv Stuttgart) sind einst von Bossert eingesehen und teilweise in den württembergischen Täuferquellen abgedruckt worden, siehe dort S. 1144 im Personenregister.

Das Mennonitische Lexikon Bd. I (Aachen bis Friedrich) enthält keinen Artikel über Eßlinger und seinen Prozeß. Es ist daher nötig, die Prozeß-Akten nochmals durchzugehen und neu auszuwerten. Dazu fehlt hier der Raum. Schon im Jahr 1597 heißt Eßlinger in den Akten *turbator publicae tranquillitatis*, leichtfertiger, eigenwilliger Gesell mit seinem Lästermaul. Im Jahr 1608 nennt die Landtagsklagschrift ihn einen vermessenen und gewissenlosen Mann (§ 42).

Die von *Herzog Ulrich* in seiner Regierungszeit (1534—1550) für Württemberg erlassene «Ordnung der Wiedertäufer» vom Jahr 1536 (im Wortlaut bei Bossert S. 57 Nr. 81) enthält zum erstenmal die Bestimmung, daß die hartnäckigen Wiedertäufer, die aber keines Aufruhrs (Bauernkrieg, Reich zu Münster) überführt sind, aus dem Herzogtum ausgewiesen werden und daß all ihr Hab und Gut, sofern sie nicht Weib und Kind haben, inventiert und «zu unsrem fisco eingezogen» werde. Das Wort «fiscus» kommt hier zum erstenmal vor, S. 60 Z. 11.

Herzog Christophs (1550—1568) Verordnung von 1559 wendet sich gegen Schwenckfelder und Wiedertäufer (S. 187 ff. Nr. 200): Halsstarrige Täufer werden nach Ersatz der Kosten für ihre «Atzung» während der Haft aus dem Lande verwiesen, ihr Hab und Gut wird «relegiert» und durch zwei verordnete Pfleger für Weib und Kind des Ausgewiesenen «verpflegt». Dieser Ausdruck erscheint hier zum erstenmal. Er bedeutet: vormundschaftliche Verwaltung. Die Gattin eines hartnäckigen Täufers wird gleichfalls ausgewiesen, das Gut der Ehefrau wird durch verordnete Pfleger eingenommen und «verpflegt». Hat das Ehepaar keine Kinder, so wird den Eheleuten beim Verlassen des Fürstentums nichts vom Ertrag oder Erlös ihrer Güter ausgefolgt. Kommen die Vertriebenen nicht noch vor ihrem Tod zu besserer Erkenntnis, so sollen ihre nächsten Verwandten ermittelt werden und kraft des württembergischen Landrechts Erben sein, auch sie vom fiscus gerupft! Bleibt eine ohne den Willen ihres Mannes täuferisch gewordene Ehefrau halsstarrig, so wird sie nicht ausgewiesen, sondern auf Kosten ihres Gatten eingesperrt. Hat er nichts, so nimmt der fiscus Haftkostenersatz von dem beschlagnahmten Täufergut. Ist auch da nichts zu holen, so soll die Gefangene aus dem Armenkasten ernährt werden «mit ringer Speis». Ist die betr. Täuferin ledig oder Witwe, so wird sie ausgewiesen und derart «verpflegt», daß sie ohne behördliche Zustimmung keinen Pfennig von ihrem Gut bekommt. Welch eine Versuchung zur Untreue für diese «Pfleger»!

Das Anschwellen der Täuferbewegung unter Herzog *Christoph* und die starke Vermehrung des beschlagnahmten Täuferguts während seiner Regierungsjahre (1550—1568) und unter seinen Nachfolgern *Ludwig* (1568 bis 1593) und *Friedrich I.* (1593—1608) hatte zur Folge ein neues «Bedenken und Ordnung die Wiedertäufer betreffend, wie solche anno 1571 von etlichen dazu deputierten Räten vorgestellt und approbiert worden» (Bossert S. 295 ff. Nr. 275). Das Original mit den Unterschriften fehlt. Bossert gibt a. a. O. eine Abschrift vom Jahr 1584 und nennt, soweit ihm bekannt, die Namen der anno 1584 beteiligten Räte, deren gründliche Arbeit zeigt, wie gut der Herzog mit ihnen beraten war. Sie haben so manche Schärfe ihres Fürsten gemildert und seelsorgerlich für die Täufer gesprochen, nicht als Juristen, sondern als Theologen. In dem Abschnitt: «Von der Wiedertäufer Gütern» verwahren sich die Räte gleich zu Anfang gegen die Meinung, man verweise und verfolge die Täufer, damit man zu ihren Gütern kommen möge und dadurch reich werde (Bossert S. 315, Z. 30). Einer der württembergischen Räte wirft sogar die Frage auf, mit welchem Rechtsgrund die Beschlagnahme der Güter geschehe, während anderwärts dieselbe nur stattfinde bei den schwersten Majestätsverbrechen (Bossert S. 310 u.). Die Landesverweisung sei auch der Reichskonstitution von 1529 und dem Mandat von 1551 zuwider.

Es fehlte also im Rat nicht an Kritik der fiskalischen Praxis und an furchtloser Aeüßerung. Aber schließlich kommt man dem Herzog *Ludwig* entgegen, da dessen hochseliger Vater (Herzog *Christoph*) schon die Güterbeschlagnahme als Gewohnheitsrecht geübt habe. Man schränkt aber die Heranziehung des Täuferguts ausdrücklich ad pios usus (auf fromme

Zwecke) ein (Bossert S. 316 u.). Ohne behördliches Vorwissen darf von den verpflegten Täufergütern nichts verändert oder verkauft werden. Kommen ausgewanderte oder landesverwiesene Täufer binnen längstens 3 Jahren reumütig zurück und widerrufen, so sollen sie all ihr Gut gänzlich wieder eingeräumt haben. Diese humane Bestimmung setzte freilich gute Pfleger voraus, wirkliche Treuhänder.

Bossert gibt S. 269 Nr. 273 den Wortlaut eines *Fragebogens* vom 4. Dez. 1570, der den zwei Tübinger Juristen Varnbüler und Vogler aus Herzog Ludwigs Kanzlei zur Beantwortung vorgelegt wurde im Zusammenhang mit der neuen Wiedertäufer-Ordnung. Der Text ist lateinisch. Abschnitt V bespricht die beschlagnahmten Täufergüter: ob diese Güter überhaupt eingezogen werden können und ob dies zu geschehen pflege. Antwort der Juristen: Nach der Schrift von *Joh. Brenz*: Ob eine weltliche Obrigkeit mit göttlichen und weltlichen Rechten möge die Wiedertäufer durch Feuer oder Schwert vom Leben zu dem Tode richten lassen, Marburg 1528 — scheint diese «einfache Ketzerei» milder strafbar zu sein. (Diese Schrift des schwäbischen Reformators Brenz hat schon bei ihrem ersten Erscheinen und später noch lange mäßigend auf die Fürsten und ihre Juristen und Theologen eingewirkt. Die zwei Tübinger zitieren übrigens auch juristische Literatur, s. Bossert S. 272.) Auf die 1. Frage, in welcher Zeit die Güter einzuziehen seien, heißt es: Wegen der Kinder und Ehefrauen, oder wegen der Wiedertäufer selbst in der Hoffnung auf ihre Umkehr ist damit nicht zu feiern. Doch muß vorausgehen eine Erklärung, weil sie für solche (Täufer?) gehalten werden (pro talibus deputentur). Auf die 2. Frage, *wie* diese Güter zu verpflegen seien, ergeht die Antwort: In gutem Glauben, fleißig, durch zuverlässige Personen, mit vorausgehender Aufnahme des Inventars. Die 3. Frage, was im Fall reumütiger Rückkehr eines Täufers mit seinem Gut geschehen soll, wird dahin beantwortet: Das Gut ist zu behalten (d. h. im Stand zu halten) bis zu dem Ziel (der Umkehr), denn es wird das Heil der Täufer erstrebt, nicht ihr Verderben.

Die Beratung der Wiedertäufer-Ordnung dauerte vom 28. Dez. 1570 bis 3. Januar 1571. Das Protokoll hierüber, von der Hand Varnbülers, steht wörtlich bei Bossert S. 275 ff. Nr. 274. Teilnehmer sind die 2 Tübinger Juristen, der Abt zu Adelberg, der Stuttgarter Hofprediger, ein Vertreter des Adels usw. Zu dem Punkt: «Güter der Wiedertäufer», macht einer der Räte, der Hofprediger Bidembach, die Randbemerkung: «Bei der Teilung der Nüsse behielt St. Niklas die Kerne und gab dem andern die Schalen» — offenbar ein Hinweis auf Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung (S. 285). Der Adelberger Abt will es bei dem bisherigen Brauch lassen, daß den Täufnern ihre Güter nicht bleiben. Doch soll zwischen Eigentum und bloßer Nutznießung, zwischen Gütern im Herzogtum und auswärtigem Besitz unterschieden und alles inventiert und verpflegt werden, auch wenn Verwandte in ab- oder aufsteigender Linie vorhanden sind, desgl. wenn ein Täufer «vorhin» (vor seinem Aufbruch) ein Testament gemacht oder Güter verkauft hat, in gefährlicher Absicht. Sind Ehegatten vorhanden, so ist unschuldig, wer nicht mitziehen wollte. Sind ledige Personen schon «verpflegt» oder ihre Güter noch in väterlicher Gewalt, so ist alles zu inven-

tieren und zu betreuen. Die Güter Abwesender sind nicht länger als 3 Jahre zu verwalten. «Die Pflugschaften werden unfleißig gehalten, nit berechnet» (Bossert S. 285, Zeile 16). Kommen Täufer binnen 3 Jahren zurück, so werden ihnen ihre Güter wieder verliehen, doch mit genügender Sicherheit. Bei ausgewanderten ledigen Täufern ist etwas länger zuzusehen, außer wenn Eltern und Kinder gemeinsam fortgezogen sind. Kommt einer dann reumütig wieder, so soll man sich jedenfalls des Guts halber mit ihm vergleichen, doch mit Vorsicht!

Angesichts dieser Kasuistik stellt Hofprediger Bidembach als Grundsatz auf: «Ueber die Güter sollen die Juristen reden» (Bossert S. 285, Z. 23). Der Jurist Vogler wünscht bei Verkäufen von Täufergut an Angehörige einen Pakt über Zurückkaufsrecht, damit der reuige Täufer und seine Erben «wieder Zugang haben mögen». Magister Wild rechtfertigt den Güterverkauf mit dem Gewohnheitsrecht und dem Herkommen, macht aber zur Bedingung, daß Einnahmen aus Täufergut nicht für weltliche, sondern nur für fromme Zwecke und zum Lebensunterhalt der verhafteten Täufer dienen sollen. Er verlangt genaue Aufzählung und Beschreibung der Güter, zuverlässige Personen, durch deren Hände die Verrechnung ginge, doch mit dem Pakt des Wiederkaufs. Als Verwendungszweck wird außer den schon genannten weiter angeführt die bauliche Unterhaltung der armen Siechenhäuser der betr. Ortschaften, doch ist Reumütigen überall wieder Zugang zum Täufergut zu lassen, mit Vorbehalt aller entstandenen Kosten (Bossert S. 286, Zeile 1 ff.). Die Ausbesserung baufälliger schlichter Dorfkirchen und -schulen oder Kranken- und Armenhäuser aus Mitteln des Täuferguts war bald Gewohnheitsrecht der betr., meist armen Gemeinden geworden, aber ausdrücklich auf solche fromme Zwecke beschränkt. Wo einem öffentlichen Gebäudeschaden mit einer Fuhre Balken oder Bretter, oder Bausteine und Dachziegel noch zu helfen war, hatte auch die in diesem Punkt sehr empfindliche Volksmeinung, die meist auf seiten der Täufer stand und öffentlich ihren Abscheu vor den Prozessen, vor den öffentlichen Brandmarkungen, Hinrichtungen, Ausweisungen, Züchtigungen kundgab, nichts einzuwenden, denn diese bescheidenen frommen Zwecke waren anschaulich und verständlich: Kein Bauer ließ sein Haus verfallen. Ganz anders war die populäre Reaktion auf bekannt werdende Mißwirtschaft in der Verwaltung oder bei rechtswidrigen Eingriffen fürstlicher Baulust in das verpflegte Täufergut. Hier murrte nicht nur das arme, hart schaffende Volk, sondern auch der Landtag, bis solche Mißbräuche durch Entfernung ungetreuer und verhaßter Beamter gesüht waren.

Herzog Christophs Sohn und Nachfolger *Ludwig* (1568—1593) war ein großer Jäger und Zecher, aufwändiger Bauherr. Sein Lusthaus im fürstl. Lustgarten zu Stuttgart (1580—93 erbaut), das in unsren Tagen vollends zerfällt und einst 300 000 Gulden gekostet hatte, war einer der großartigsten Renaissance-Bauten in Württemberg. Der Herzog mußte viel darüber hören, aber an Täufergut hat er sich nicht vergriffen, und die unter seiner Regierung 1584 geplante Einführung der Todesstrafe für hartnäckige Täufer kam nicht zustande, weil der Theologe Osiander und wohl auch der Fürst selbst dagegen waren.

War Herzog Ludwig trotz seiner Trunksucht beim schwäbischen Volk beliebt gewesen, so wurde sein Nachfolger *Friedrich I.* (1593—1608) seit seinem Regierungsantritt mißtrauisch angeschaut. Er war weitgereist, unschwäbisch, sein brennender Ehrgeiz ging auf Erlangung des englischen Hosenbandordens. In Stuttgart umgab er sich mit einer französischen Leibwache, deren Uebermut ihre baldige Entfernung erzwang. Der schwer verschuldete Landesherr wurde bald auch dem Täufergut gefährlich.

Die erste Täufer-Urkunde aus Herzog Friedrichs Regierungszeit ist vom 11. April 1594: Gravamina und Beschwerden gemeiner Landschaft. Es werden bei dem Wiedertäufergut allerhand Unrichtigkeit gefunden; z. B. wenn ein Täufer fortzieht, werden seine Güter eingezogen und konfisziert; obgleich sie seinen Kindern, wenn sie wiederkommen und sonderlich von ihrem Irrtum abstehen, mitsamt dem Zins von aller Billigkeit wegen wieder zugestellt werden sollen, so geschehe doch solches nicht, daher viel dergleichen Kinder nicht nur in höchste Armut kommen, sondern auch in ihrem Irrtum zu beharren desto mehr Anleitung schöpfen.

Die Klage wird am 28. April 1595 wiederholt. Ein Bericht der Kirchenräte Balthasar Eisengrein und Joh. Georg Hüngrlin vom 30. April 1595 weiß von keiner Unrichtigkeit dieser Art. Die Landschaft möge etwaige Fälle speziell anzeigen. Der herzogliche Bescheid vom 4. Mai 1595 lautet: Trotz der Behauptung von Unrichtigkeiten mit dem Täufergut könne der Herzog auf Nachfrage nichts derart finden. Die in Stuttgart (beim Landtag) versammelten Prälaten und Gesandten der Städte müßten derartige Fälle doch wissen. Der Herzog wolle sie hören und das Nötige anordnen. Eine Neuerung ist, daß am 25. Mai 1594 ein örtlicher Bescheid in Sachen des Täuferguts erstmals vom Oberrat, nicht mehr vom Kirchenrat erfolgt (Bossert S. 672, Zeile 5).

Am 4. Mai 1595 schreibt der Landtag an den Herzog: «... daß vielmalen den unschuldigen Kindern ihr gebührender Pflicht-Teil nicht gereicht und bei Schätzung desselben geirrt werde. Besonders der Umstand ist beschwerlich, daß wenn den Täufeln erblich Güter anfallen, dieselben den nächsten Erben, denen es der rechtlichen Billigkeit nach gehört, nicht gereicht, sondern konfisziert werden, was der Herzog vielleicht in den Rechnungen finden und abstellen möchte» (s. Bossert über das Württ. Landrecht, S. 677, Nr. 965, Z. 26, Anm. 1).

Der Herzog antwortete, er habe von den Beschwerden Kenntnis genommen und sei bereit, etwaige Unordnung alsbald abzuschaffen. Diese selbstverständliche Bereitwilligkeit wurde auch im Landtagsabschied wiederholt und ein kleiner sowie ein großer Ausschuß zur Untersuchung dieser Beschwerden niedergesetzt. Dieser Rechtsschutz kam zu spät.

Die *Wiedertäufer-Ordnung* von 1571 bzw. 1584 fand der Herzog in einem Erlaß an seine Räte vom 6. Mai 1600 keiner Verbesserung bedürftig und befahl ihre Beibehaltung im Wortlaut auch den Kirchenräten und ihrem Direktor am 6. Juli 1600.

Aber im Jahre 1604 griff die fiskalische Hand des Herzogs erstmals durch, mit Befehl an den herzoglichen Rat Eisengrein, baldmöglichst eine Aufstellung zu machen über die einzuziehenden Täufergüter. Als sichere

Unterlagen seien Berichte der Amtleute einzuholen über die in jedem Amt verpflegten, konfiszierten und noch nicht konfiszierten Täufergüter. Eisengrein bemerkt dazu, nach der neuen Kanzlei-Ordnung sei die Exekution der Wiedertäufer-Ordnung nicht mehr Sache der Kirchenräte, sondern des Oberratskollegiums. Uebrigens sei die Täuferordnung seines Wissens nie publiziert worden und daher vielen Amtleuten unbekannt. Man hat den Eindruck, daß diese Aenderung in der Behörden-Organisation einen weiteren Schritt zur Säkularisation des Täuferguts bedeutet. Mit Erlaß vom 18. Mai 1604 wendet sich der Fürst direkt an einige seiner im Bericht säumigen Untervögte, welche die seit 1600 befohlenen amtlichen Nachrichten über die Täufer noch immer schuldig sind, über Wegzug, Hinterlassenschaft, Kinderzahl, verpflegte oder konfiszierte Güter. Von letzteren ist Inventar vorzulegen, alles binnen 3 Wochen. Das Wichtigste ist Bericht über Zinszuwachs und dessen bisherigen Ertrag aus verpflegten Gütern.

Ein gutes fiskalisches Handwerkszeug lieferten dem Herzog auch die befohlenen Berichte der Dekane und der Pfarrer. Eisengrein, der tüchtige Beamte, registrierte die Berichte alphabetisch, machte Auszüge über die ordnungsgemäß konfiszierten und eingezogenen Güter. Er bemerkt in jedem Fall auf dem betr. Aktenstück, was zu tun, wo Erbschaften anfallen, wo zu inventarisieren, worüber zu berichten sei. Ueber die manchmal nicht ordentlich verwalteten verpflegten Güter ist Rechnung zu legen. Man besorgt Mißbrauch von Pflegern, selbst von Amtleuten. Hat der (hier erstmals genannte) Landprokurator keine Zeit, so soll ein anderer Beamter die konfiszierten Güter verkaufen und den nächsten Verwandten billig abgeben! Eisengrein, der offenbar saubere Hände behalten wollte, protestierte gegen die Wegnahme von Erbschaften junger lediger Täufer, die diesen rechtmäßig zufallen. Solche Konfiskation sei zwar nach dem Buchstaben der Täuferordnung und nach dem Gesetz von 1600 möglich, aber unbillig. Ueberhaupt fand er die Ordnungen 1583 und 1584 ungenügend und teilweise erbrechtswidrig, macht aber den Bock zum Gärtner, indem er 1604 dem Herzog den Landprokurator Eßlinger empfiehlt: zum Anwohnen bei Vogtgerichten, zur Abhör der Pflegerechnungen, zum Einzug von Ueberschüssen der Pfleger. Die «Spezifikation aller bisher verpflegten Wiedertäufergüter, die nach der Reichskonstitution und der herzoglichen Wiedertäufer-Ordnung konfisziert werden mögen», füllt bei Bossert die Seiten 773—780. Am Ende des Reformationsjahrhunderts sind manche lutherische Territorialherren keine Bibelleser mehr, sondern Gütermakler, Geschäftsleute und aufgeklärte Despoten mit zweifelhaften Handlangern. Ein Mann wie Eßlinger besaß das fürstliche Vertrauen bis zum Tode des Herzogs (1608). Am 29. Juni 1609 erhielt der Landprokurator noch eine offenbar von dem tätigen Eisengrein entworfene Instruktion für seine Arbeit in der Verwaltung der Täufergüter (Bossert S. 782—784). Der Fürst, an dessen Hof täglich 500 Personen, darunter manche Nichtstuer wie der Leibzwerg speisten, beklagt sich in einem Erlaß an Amtleute vom 15. Juli 1605 (Bossert S. 784—788) über den finanziellen Schaden durch das ihm entgangene Täufergut!

Am 12. Nov. 1606 ergeht ein herzoglicher Befehl an den Landprokurator, der immer noch als «Lieber und Getreuer» angesprochen wird, obgleich

im schwäbischen Volk längst eine Stimmung gegen ihn wogte wie in Schillers «Tell» gegen den Landvogt Geßler. Wieder klagt der fürstliche Güterhamster, es sei «von vielen in fraudem fisci mit solchen Gütern vorteilhaftig betrüglich und ganz unverantwortlich gehandelt». Die Dienstanweisung für Eßlinger dreht sich natürlich um das beschlagnahmte oder noch konfiszierbare und zu verkaufende Täufergut, um Rechnungslegung und Ablieferung eingegangener Gelder. Im Fiskalismus blüht auch die Bürokratie. Die Belegpapiere müssen doppelt vorhanden sein, je ein Stück für den Landprokurator und für seine Amtleute.

Um dem Verdacht der Willkür und Selbstherrlichkeit zu begegnen, wird Eßlinger aufgefordert, sich bei seiner Anwesenheit in Stuttgart jeweils mit Eisengrein und andren Beamten ins Benehmen zu setzen, dem Landesherrn Bericht zu erstatten und seine Weisungen abzuwarten (Bossert S. 791/92).

Die von Baumeister H. Schickhardt nach Plänen von Herzog Friedrich in der Zeit von 1601—1608 erbaute Stadtkirche in Freudenstadt, der bekannte, originelle, im 2. Weltkrieg zerstörte Winkelhakenbau mit seinen 2 rechtwinklig zusammenstoßenden Schiffen, hatte viel Geld gekostet, und ohne Bedenken hatte der baulustige Fürst in die Wiedertäufergelder gegriffen. Das widersprach stracks der Bestimmung dieser Geldmittel ad pias causas. Eine mit großartigem Aufwand erbaute neue Stadtkirche des Städtegründers und Liebhaberarchitekten von profaner Gesinnung war kein Flick- und Notwerk an baufälligen Dorfkirchen. Das schwäbische Volk erfuhr natürlich von diesem Mißbrauch. Gleich nach dem Tod des Herzogs kam diese Verschwendung als einer der Beschwerdepunkte des Landtags in die Akten. Der Landprokurator wurde verhaftet. Jetzt wurde am 22. Mai 1608 ganz offen gesagt: «Kirchenratsdirektor Eisengrein kann am besten berichten, wieviel dies Orts den rechten, natürlichen Erben entzogen worden . . . und wie die armen Untertanen in Einziehung des Gelds, da doch niemand weiß, wo es hinkommen, durch besagten Fiskalen gestöckt und geblöckt worden seien» (Bossert S. 798, Zeile 5). In der Anklageschrift vom 6./9. Juli 1608 ist die Substanz der Beschwerde, daß Eßlinger über 55 000 Gulden Wiedertäufergut konfisziert habe, wozu größtenteils die Voraussetzungen gefehlt hätten. Statt zu milden Zwecken habe er das Geld zum Fiskus eingezogen und selbst davon 2000 Gulden zur Verehrung bekommen. Der Angeklagte machte zu seiner Verteidigung geltend, der Herzog habe die Rechnung der beiden Kirchenkasten-Verwalter geprüft, das Interesse (Zins) selbst belegt und gesagt, alle Gelder müßten gekündigt werden, nichts dürfe stehen bleiben, es werde gebraucht zu einer *Steuer am Kirchenbau* in der *Freudenstadt*. Der Prokurator habe darauf aufmerksam gemacht, daß die Darlehensgeber die gesetzliche Kündigungsfrist, ein Vierteljahr, verlangen könnten und daß die Kündigung aller Ausstände nicht tunlich sei. Vielmehr müsse eine Summe stehen bleiben, um etwaige reumütige Täufer bei ihrer Rückkehr zu befriedigen, aber der Herzog habe das Geld aufs förderlichste haben wollen und befohlen, alles seit 1573 konfiszierte Geld und etwaigen Erlös aus noch unverkauften Gütern binnen Jahresfrist abzuliefern.

Eßlinger will übrigens in diesem Zusammenhang überhaupt nichts mit

Einzug von Täufergeld zu tun gehabt haben, vielmehr habe der Herzog den Sekretär Sattler und dessen Sohn damit beauftragt. Die Amtleute, von Sattler hart bedroht, hätten die Untertanen in den Turm gesetzt. Es seien jetzt im Weinbau einige Fehljahre nacheinander gewesen. Entschieden bestreitet der Angeklagte, selbst Untertanen eingesperrt zu haben. Dagegen führt er Klage über den Abt Bidembach von Maulbronn, der ihn beim Herzog auf das verhaßteste angebracht habe, indem er sagte: «Ja, mein Herr selig (Herzog Friedrich) hat solch Geld eingenommen. Wo ist es hinkommen? Solch Geld täte jetzo meinem gnädigen Herrn und Fürsten (Herzog Joh. Friedrich) . . . auch wohl. Er (der Abt) hat auch bei diesen Punkten mich überaus hoch und ehrverletzlich angegriffen . . . Ihre fürstliche Gnaden hätten weder von den Herrn Räten noch von mir irgendeine Vorschrift oder Beschränkung über die Verwendung des Geldes angenommen» (Bossert S. 815—817).

Herzog Johann Friedrich (1608—1628), kein so hochfliegender Geist, schlichter und milder als sein Vater, schuf nach dem Regierungsantritt den im Volk angesammelten Beschwerden Luft durch die Aufforderung, sich über ungerechte Beamte zu beschweren. Das gab auch der Anklage gegen Eßlinger frischen Auftrieb. Unter Friedrich I. wäre dem Prokurator nichts geschehen. Auf die Beschwerde betr. die Täufergüter gab Johann Friedrich, in dieser Frage noch Neuling, am 23. April 1608 die korrekte Antwort, er habe kein Wissen davon, wolle aber eine Verordnung erlassen, auch wegen der Obligationen sich erkundigen (Bossert S. 797 f.).

Der Landtag rückte jetzt heraus mit der Klage: «Wie seltsam der Landprokurator Eßlinger mit dem Wiedertäufergut eine Zeitlang umgegangen, indem er viele 1000 Gulden ordentlich verpflegten Vermögens eingezogen, das ist landkundig und offenbar.

Den mit ihren Eltern weggezogenen Kindern sollten, wenn sie von ihrem Irrtum abstehen und wiederkommen, ihrer Eltern Güter von Recht und Billigkeit wegen wieder zugestellt werden. Durch diese Beraubung aber sind sie nicht allein in äußerste Armut geraten, sondern haben auch destomehr Ursache, sich an verführerischen Orten mit höchster Gefahr ihrer Seelen Seligkeit noch länger aufzuhalten.

Daneben beschwerten sich diejenigen, die solch wiedertäuferisch Hauptgut verzinset, nicht nur, daß sie es mit höchster Ungelegenheit (Kündigungsfrist!) heimzahlen müssen, sondern daß auch ihnen ihre Hauptverschreibungen nicht zurückgegeben noch sie darum quittiert werden» (Bossert S. 797).

Die Leidensgeschichte des Täuferiums, der Verlust nicht nur an Geld und Gut, sondern auch an Treu und Glauben gegenüber dem Fiskalismus der Herzöge und ihrer Behörden, nimmt unter der Regierung Johann Friedrichs, so wie die ganze Täuferbewegung, langsam ab. Die von der Geldgier Herzog Friedrichs aufs Höchste getriebene Untreue an anvertrautem Hab und Gut klingt ab. Mit Erstaunen liest man in dem Quellenband von Bossert, der auf 800 Seiten das Belastungsmaterial gegen die Auswüchse des landesherrlichen Kirchenregiments zusammengetragen hat,

auf den letzten 200 Seiten nicht ganz seltene behördliche Entscheidungen zu Gunsten der Täufer:

Am 30. Januar 1610 verlangt der Herzog Aeüßerung über unrechtmäßige Beschlagnahme von Täufergut. Am 26. Februar 1610 befiehlt der Oberrat die Zurückerstattung von Täufergut. Am 15. März 1610 ist der Herzog mit dem Votum der Oberräte nicht einig und verlangt weiteren Bericht. Gleichfalls 1610 wird ein zu Unrecht vom Landprokurator 1607 beschlagnahmtes mütterliches Erbe einer Täuferin von 255 Gulden an die schwer verschuldete Familie zurückerstattet. Eßlinger hatte übrigens diese 255 Gulden an das Kammergut zu Händen Herzog Friedrichs abgeliefert (Bossert S. 825). Am 10. Nov. 1613 finden die Kirchenräte Rückzahlung an einen Täufer angemessen. Derselbe hat sich mit 500 statt 1500 Gulden freiwillig begnügt. Dabei wird im Kirchenrat festgestellt, daß die württ. Wiedertäuferordnung mit dem kaiserlichen Recht nicht im Einklang steht. Confiscatio bonorum sei allein de bonis acquisitis und nicht de acquirendis zu verstehen.

Der Herzog schaltet sich ein, verlangt ein Gutachten vom Vizekanzler Faber und Oberrat Breitschwerdt. Dazwischen wieder etwas Unbegreifliches: Ein Täufer, Pfarrerssohn, Georg Geer, vermacht den 8 Waisen seiner 2 verstorbenen Schwestern im Jahr 1615 sein ganzes Erbe. Das Vermächtnis wird abgewiesen und das Erbe zum fiscus eingezogen (Bossert S. 865), Gesamtwert ca. 250 Gulden. Warum hat hier der Herzog keine Gnade geübt? Der Pfarrerssohn bekannte sich als Täufer (Bossert S. 465—66). Immer wieder begegnet uns noch im 17. Jahrh. die traurige Gestalt des Landprokurators in den Akten. 1607 hatte er die Täufergüter des Amts Maulbronn eingezogen und wollte damals auch eine Erbschaft des Franz Walter von Oetisheim einziehen. Der sich Sträubende wurde eingesperrt, im Turm an den Boden gelegt und ihm von Eßlinger erklärt, wenn er das Geld nicht bezahle, werde er im Turm verfaulen. Der 75jährige Greis mußte nach einiger Zeit um Gnade bitten (Bossert S. 891—92).

Erfreulich ist der Fall vom 20. Juli 1621. Einige Bürger bitten seit 1618 um ein ihnen zustehendes Erbe. Der Oberrat, außerstande, selbst das Erbe auszufolgen, rät den Bittstellern den Gerichtsweg an. Das Gericht gibt das ganze Erbe frei (Bossert S. 902/03).

1627 hat eine Gemeinde 3 kleine Waisen zu unterhalten und bittet zu diesem Zweck um Erlaubnis, ein herrenloses Täufergut zu benutzen. Bescheid des Oberrats: Für die Erziehung der 3 Kinder sind 30 Gulden zu verwenden. Der Rest mit 169 Gulden ist zu verpflegen (Bossert S. 905/06).

1629 im November begegnet uns wieder der Pfarrerssohn Gg. Geer, der als Weißputzer verschollen ist. Sein väterliches Vermögen, 400 Gulden, ist seit 25 Jahren verpflegt! Sein Vater ist 1629 mit Hinterlassung einer Witwe und mehrerer Kinder (4) verstorben. Beschluß: die armen Verwandten erhalten 200 Gulden, den Rest der fiscus (Bossert S. 909).

Als letzte Urkunde teilt Bossert S. 1130/31 im Anhang Nr. 158 die Liste der Täufergüter mit, die in den einzelnen württembergischen Aemtern zu konfiszieren und einzuziehen waren gemäß der Wiedertäuferordnung von

1571. Die Summen sind nach Gulden (fl.), Kreuzer (Kr.) und Heller berechnet. Der Gesamtbetrag macht 55 293 fl. 24 Kr. 4 Heller.

Diese Summe deckt sich so ungefähr mit dem Betrag von über 55 000 Gulden, die der Herzog nach seiner eigenen Aussage für den Kirchenbau in Freudenstadt dem Täufergut entnommen hat, deckt sich auch mit der Anklageschrift des Landtags vom 6./9. Juli 1608, wo dieselbe Summe genannt ist.

Es handelt sich hier nicht um Phantasiezahlen, sondern um ein vom Landesherrn seinem Volke gegebenes notorisches Aergernis.

Als im 2. Weltkrieg die Stadtkirche in Freudenstadt, 1601—1608 von dem prunkliebenden baulustigen Herzog Friedrich aus unrechtmäßig verwendeten Mitteln erbaut, in Trümmer sank, da stand mit Flammenschrift an den brandroten Himmel geschrieben: Unrecht Gut gedeiht nicht!

Die Täufer hatten auch im südwest-deutschen Raum noch weit Schwereres zu ertragen als den Verlust von irdischem Hab und Gut. Aber diese schlichten Bibelmenschen gaben den Konfessionskirchen und dem landesherrlichen Kirchenregiment das gute Beispiel einer auch in Geldsachen sauberen Haltung: «Willst du mir etwas geben an Reichtum, Gut und Geld, so gib auch dies dabei, daß von unrechtem Gut nichts untermenget sei!»

Stuttgart-Fellbach.

Eberhard Teufel.

Rezensionen.

Hans Joachim Schoeps, Vom himmlischen Fleisch Christi, eine dogmengeschichtliche Untersuchung (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte, Nr. 195/196), Tübingen, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1951, 80 Seiten, DM 3.80.

Auch wer sich aus Harnacks Dogmengeschichte erinnert, daß es in der alten Kirche nicht nur Bestreiter der Gottheit, sondern auch Leugner der wahren Menschheit Jesu gegeben hat, vertieft sich mit Verwunderung in diese Monographie, denn sie zeigt uns, wie sich hier ein Thema durch die Kirchengeschichte hindurchzieht. Dieses Thema entdeckt und in seinen entscheidenden historischen Variationen dargestellt zu haben, ist das Verdienst der Broschüre. Unsere Verwunderung aber geht bald in Anteilnahme an der Kühnheit der Vertreter der hier behandelten Sonderlehre über, bald in Vergnügen an gewissen Schrullen, die in der Folge derselben nicht ausbleiben konnten. Die von Schoeps an ihren theologiegeschichtlichen Stationen signalisierte Traditionslinie aber berührt sich mehrfach mit der des Täufertums, besonders bei Melchior Hofmann und Menno Simons, obwohl eine Reihe ihrer Anhänger sich